

I Name, Sitz und Zweck

- Art.1 Der Curling Club Zytglogge ist ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Bern.
- Art.2 Der Club bezweckt einerseits die Pflege und Förderung des Curlingsportes im Sinne des Spirit of Curling und nach den Regeln der Swiss Curling Association (SCA) und andererseits die Kameradschaft unter den Mitgliedern.

II Mitgliedschaft

- Art.3 Der Club besteht aus:
- Aktivmitgliedern
 - Veteranenmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Juniorenmitgliedern (Höchstalter gemäss SCA)
 - Passivmitgliedern

A) Aufnahme

- Art.4 Der Club ist politisch und konfessionell neutral und nimmt Damen und Herren auf. Jugendliche können ab 16 Jahren als Junioren/Juniorinnen aufgenommen werden.
- Art.5 Um als Mitglied in den Club aufgenommen zu werden, bedarf es eines Gesuchs.
- Art.6 Aufnahmesuchende werden vom Vorstand für die Dauer der laufenden Spielsaison provisorisch als Aktiv- oder Veteranenmitglieder aufgenommen. Über die definitive Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die Clubversammlung.
- Art.7 Juniorenmitglieder werden vom Vorstand aufgenommen. Junioren die nach dem Erreichen des Höchstalters als Aktivmitglied (mit allen Rechten und Pflichten) einzutreten wünschen, können von der Clubversammlung definitiv aufgenommen werden.
- Art.8 Mitglieder, die sich um den Club besondere Verdienste erworben haben, können von der Clubversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Art.9 Passivmitglied wird, wer mindestens den von der Clubversammlung jährlich festgesetzten Beitrag entrichtet.
- Art.10 Gäste und Schnuppercurler können während einer Saison am Spielbetrieb teilnehmen.

B) Austritt, Übertritt und Ausschluss

- Art.11 Austritts- und Übertrittserklärungen sind jeweils schriftlich bis zum 31. März dem Vorstand einzureichen.
- Art.12 Mitglieder, welche ihre Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht erfüllen oder auf andere Art gegen die Interessen des Clubs verstossen, können durch die Clubversammlung in geheimer Abstimmung durch Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden.

C) Rechte der Mitglieder

- Art.13 Alle an der Clubversammlung anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

III Finanzielles

- Art.14 Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:
- Jahresbeiträge
 - Eintrittsgebühren und andere Beiträge
 - Spenden und andere Einnahmen
 - Mitgliederfonds
- Art.15 Die Jahresbeiträge werden jährlich durch die Clubversammlung festgelegt und sind bis zu Beginn der Spielsaison zu entrichten.
- Art.16 Für finanzielle Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe eines Jahresbeitrages begrenzt. Jede weitere Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art.17 Die definitiv aufgenommenen Aktiv- und Veteranenmitglieder entrichten ein einmaliges Eintrittsgeld. Ehepaare oder im gleichen Haushalt lebende Paare entrichten nur ein reduziertes Eintrittsgeld. Das Eintrittsgeld entspricht einer einmaligen Zahlung und wird in keinem Fall zurückerstattet.
- Art.18 Der Club ist Aktionär der Curlingbahn Allmend AG Bern. Über die Veränderung des jeweiligen Aktien- oder Obligationenanteils beschliesst die Clubversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Diese Aktien können nicht an Mitglieder oder Privatpersonen veräussert werden.

IV Organisation

- Art.19 Die Organe des Clubs sind:
- Die Clubversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen

Clubversammlung

- Art.20 Die Clubversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie vertritt die Gesamtheit aller Mitglieder.
- Art.21 Die ordentliche Clubversammlung findet einmal jährlich in der Regel im Juni statt. Sie wird durch den Vorstand unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte mindestens 3 Wochen im Voraus einberufen. Anträge sind dem Präsidenten/der Präsidentin spätestens 14 Tage vor der Clubversammlung schriftlich einzureichen. Eine ausserordentliche Clubversammlung findet statt, wenn dies der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- Art.22 Die Obliegenheiten der Clubversammlung sind:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Clubversammlung
 - Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der Revisoren/Revisorinnen.
 - Mutationen

4. Genehmigung der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und Dechargeerteilung.
5. Genehmigung des Jahresbudgets
6. Festsetzung von Art und Höhe der Jahresbeiträge
7. Festsetzung Eintrittsgebühren und andere Beiträge
8. Genehmigung von Reglementen
9. Beschluss über Statutenänderungen
10. Beschlüsse welche die Kompetenzen der anderen Organe übersteigen
11. Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens
12. Ferner nimmt die Clubversammlung die Jahresberichte von Präsident/in und SpiKo-P zur Kenntnis.

Art.23 Jede statutengemäss einberufene Clubversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art.24 Wo die Statuten es nicht anders bestimmen, werden Vereinsbeschlüsse mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Auf Verlangen von 5 anwesenden Mitgliedern hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin den Stichentscheid.

Der Vorstand

Art.25 Der Vorstand besteht aus 5 bis 8 Mitgliedern:

1. Präsident/in
2. Vize-Präsident/in
3. Kassier/in
4. Sekretär/in
5. SpiKo-Präsident/in
6. Verantwortlicher/Verantwortliche Clubnachwuchs

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selber. Mitglieder mit speziellem Fachwissen können zu Vorstandssitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden.

Für spezielle Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse ernennen. Diese sind dem Vorstand Rechenschaft schuldig.

Art.26 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Art.27 Die Vorstandssitzungen finden auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes statt.

Art.28 Die Vorstandsmitglieder werden aus den Mitgliedern für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Bei temporärer Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes steht es dem Vorstand frei, dieses zeitweilig nach eigener Wahl zu ersetzen.

Art.29 Die rechtsverbindliche Unterschrift wird vom Präsidenten/von der Präsidentin und einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv geführt.

Art.30 Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Clubversammlung vorbehalten sind. Er hat unter anderem folgenden Befugnisse:

1. Die Verwaltung, Leitung und Vertretung des Clubs
2. Erledigung der laufenden Geschäfte
3. Vorbereitung und Antragstellung der zu behandelnden Geschäfte der Clubversammlung und Vollzug der Versammlungsbeschlüsse
4. Erlass von Reglementen
5. Der SpiKo-P ist für die Organisation und Durchführung des gesamten Spielbetriebes verantwortlich. Er kann dazu Mitglieder beziehen.

Art.31 Der Vorstand hat die Kompetenz, ausserhalb des genehmigten Budgets, für Einzelgeschäfte, über einen von der Clubversammlung festgelegten Betrag zu verfügen.

Die Rechnungsrevisoren/die Rechnungsrevisorinnen

Art.32 Die Clubversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen für die Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren/innen prüfen die Jahresrechnung und legen der Clubversammlung einen schriftlichen Bericht samt Antrag vor.

V Allgemeine Bestimmungen

Art.33 Das Clubjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April.

Art.34 Für eine Statutenänderung sowie die Aufnahme und Gewährung von Darlehen ist ein Beschluss der Clubversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art.35 Zur Auflösung oder Fusion des Clubs bedarf es einer Zustimmung von vier fünfteil der anwesenden Mitgliedern. Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig. Bei einer Auflösung entscheidet die Clubversammlung über die Verwendung der noch verbleibenden Mittel.

Art.36 Versicherungen sind Privatsache. Der Verein übernimmt keine Haftung.

VI Schlussbestimmungen

Art.37 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Art. 60 - 79 ZGB über das Vereinsrecht.

Diese Statuten ersetzen die Statuten des Curling Club Zytglogge vom 11. Juni 1997 mit den Änderungen vom 27. April 1999. Sie wurden am 20.06.2007 durch die Clubversammlung angenommen und treten sofort in Kraft.

Der Präsident



Roger von Wattenwyl

Der SpiKo Präsident



Christian Jaun